Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 T-LSOV Organisation der Berufsschulen

T-LSOV - Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2024

Die Fachrichtungen, die Bezeichnungen, die Organisationsformen, die Anzahl der Schulstufen und das Unterrichtsausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden wie folgt festgesetzt:

1. a)Berufsschule der Fachrichtung Gartenbau:Bezeichnung: Fachberufsschule für GartenbauOrganisationsform: lehrgangsmäßigSchulstufen: dreiUnterrichtsausmaß: 1260 Unterrichtsstunden, und zwar in jeder Schulstufe 420
2. b)Berufsschule der Fachrichtung Forstwirtschaft:Bezeichnung: Fachberufsschule für ForstwirtschaftOrganisationsform: lehrgangsmäßigSchulstufen: dreiUnterrichtsausmaß: 1260 Unterrichtsstunden, und zwar in jeder Schulstufe 420

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at